

Nürnberg, 22. Juni 2020



Vereinte
Dienstleistungs-
Gewerkschaft

Bezirk Mittelfranken

Trotz massiv gestiegener Mieten

Stadt Nürnberg lässt EmpfängerInnen von Hartz IV im Regen stehen

Obwohl durch höchstrichterliche Rechtsprechung dazu verpflichtet¹, hat die Stadt Nürnberg zum 01. Januar 2020 die Mietgrenzen für Arbeitslosengeld-2-Empfänger nicht erhöht.

Die letzte Erhöhung erfolgte zum 01. Januar 2018 auf 397 € für eine alleinstehende Person. Bereits die damalige Anpassung um 8% war von ver.di als unzureichend massiv kritisiert worden. Angemessen wäre eine Erhöhung von etwa 30% gewesen².

Das Konzept, mit dem die Stadt Nürnberg die unzureichende Erhöhung dieser Mietgrenzen zu rechtfertigen versucht, ist seit dem Gegenstand verschiedener Verfahren am Sozialgericht Nürnberg, die jedoch noch nicht entschieden sind.

Miete jenseits dieser Grenzen ist aus dem so genannten Regelsatz, also dem gesetzlich festgelegten Existenzminimum für den täglichen Bedarf durch die Hartz-4-Empfänger zu finanzieren. Dieses beträgt seit 1.1.2020 nunmehr 432 € pro Monat.

„Da bekommt man schon den Verdacht, dass bei der Stadt Nürnberg recht systematisch auf Kosten der Ärmsten der Armen gespart werden muss“, kommentiert der stellvertretende Vorsitzende des ver.di-Erwerbslosenausschusses Uwe Darius. „Die Wohnungsnot wird immer größer, die Mieten steigen unaufhörlich, der soziale Wohnungsbau bleibt weit hinter dem Notwendigen zurück und die Stadt will nicht einmal in der Lage sein, ihren feststehenden rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Hartz-4-EmpfängerInnen nachzukommen?“

Tatsächlich ist es offensichtlich, dass auch in den vergangenen zwei Jahren die Mieten gerade im unteren Mietsegment in Nürnberg deutlich gestiegen sind:

- Der „immowelt-Mietspiegel“ weist bei seinen dortigen Angebote für Nürnberg in den letzten zwei Jahren bei

¹ BSG Urteil v. 12.12.2017 - B 4 AS 33/16 R

² Vgl. <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/hohe-mieten-wohnungsnot-bei-hartz-iv-empfangern-1.6802003>

Damalige Argumente des ver.di-Erwerbslosenausschusses unter <http://bit.ly/2EZwYLN>

PRESEINFORMATION

V.i.S.d.P.:
Ulli Schneeweiß
Gewerkschaftssekretär

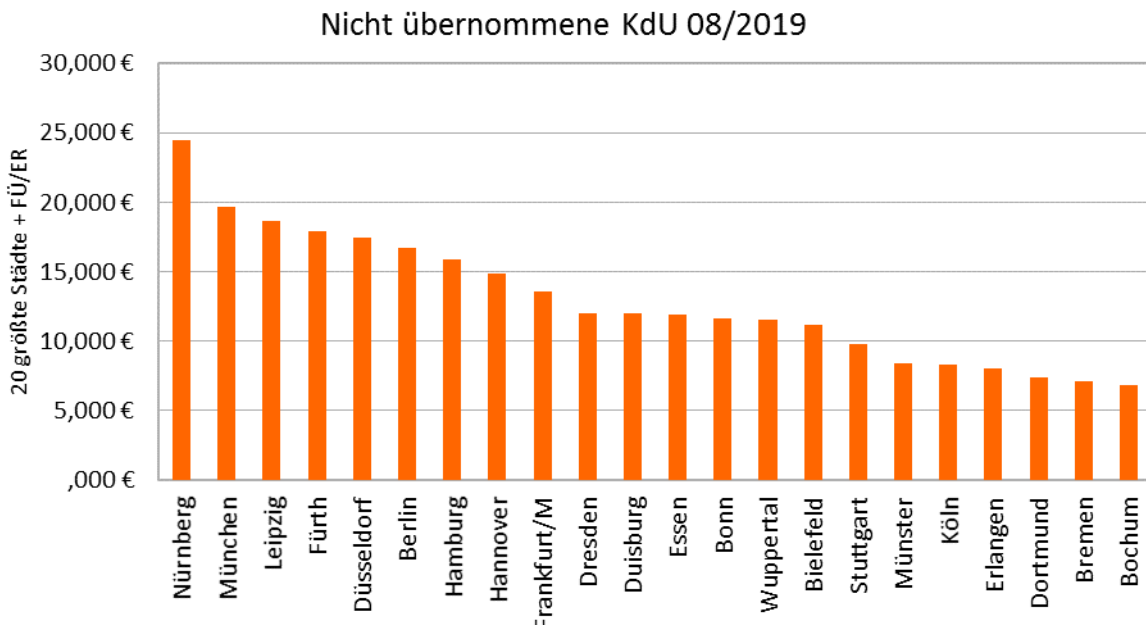
ver.di Bezirk Mittelfranken

Kornmarkt 5-7
90402 Nürnberg

Tel.: 0911 – 23 55 7 36
Fax: 0911 – 23 55 7 6770
Email:
ulli.schneeweiss @verdi.de
www.mittelfranken.verdi.de

kleinen Wohnungen bis 40 m² eine Steigerung in Höhe von 19,4 % aus.³

- Durch Bundesregierung und Bundesrat wurden aufgrund des vorliegenden statistischen Materials für 2020 neue Mietstufen festgelegt. Nürnberg befindet sich nun in Mietstufe 5 des Wohngeldgesetzes, wonach 525 € Miete berücksichtigungsfähig im Sinne des Wohngeldgesetzes sind. Die inzwischen sehr erhebliche Differenz zur Angemessenheitsgrenze für Hartz-4-Empfängerinnen i.H.v. 397 € spricht ebenso für sich, wie die Tatsache, dass lediglich bei 3 der 15 größten Städte der Bundesrepublik eine solche Erhöhung erfolgt ist.⁴
- Obwohl Fürth und Erlangen weiterhin in der niedrigen Mietstufe 4 des Wohngeldgesetzes verbleiben, werden dort gegenüber Hartz-4-EmpfängerInnen höhere Kosten der Unterkunft gewährt:
Die Richtwerte für die Angemessenheit betragen für Bruttokaltmieten dort aktuell bei einem 1-Personen-Haushalt:
Stadt Nürnberg: 397,00 Euro
Stadt Fürth 417,00 Euro
Stadt Erlangen 443,00 Euro
- Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich Statistiken zur Bedarfsunterdeckung bei Hartz-4 Empfängerinnen. Verglichen werden hierbei die tatsächlichen Kosten der Unterkunft mit den übernommenen Kosten der Unterkunft. Hier ist festzustellen, dass diese Differenz im Bereich des Jobcenters Nürnberg Stadt im Vergleich der 20 größten bundesdeutschen Städte mit Abstand am größten ist (zuletzt 24,48 € im Schnitt aller Ein-Personen – Haushalte)⁵



³ <https://www.immowelt.de/immobilienpreise/nuernberg/mietspiegel>

⁴ Siehe ausführlicher Anhang 1

⁵ Siehe ausführlicher Anhang 2

Dem Vernehmen nach beziehen sich auch bei Stiftungen oder der Weihnachtsaktion der Nürnberger Nachrichten „Freude für Alle“ viele Hilfsanfragen auf nicht durch die Jobcenter übernommene Mietkosten.⁶

Der ver.di-Erwerbslosen Ausschuss hält an seiner politischen Forderung fest, die Vorschriften der Grundsicherung im Sozialgesetzbuch II und Sozialgesetzbuch XII dahingehend zu ändern, dass die Kosten der bisher bewohnten Wohnung in voller Höhe zu übernehmen sind. *„Diese bundesweite Schlusslicht-Position der Stadt Nürnberg muss beendet werden. Bis zu einer gesetzlichen Neuregelung fordern wir daher eine umgehende Anhebung um nicht unter 30 % auf mindestens 525 € für einen Ein-Personen-Haushalt“*, so Uwe Darius: *„Dies muss spätestens bei der nächsten Sitzung des Sozialausschusses am 06.02.2020 erfolgen. Alles Andere wäre Diebstahl an allen, die auf diese Sozialleistung angewiesen sind“*.

Für nähere Informationen und auch gerne eine intensivere Auseinandersetzung mit der Thematik stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Kontakt:

Ulli Schneeweiß, Gewerkschaftssekretär, ulli.schneeweiss@verdi.de

⁶ Vgl. auch <https://www.nordbayern.de/region/nuernberg/fall-35-bedruckende-mietlast-1.9649922>

Anhang 1:

Die Neuanpassung der Mietstufen in der Wohngeldverordnung (Entwurf für 2020) stellt für Nürnberg ein besonders starkes Steigen der Mieten fest.

„Von den 1 595 Gemeinden, die 2013 und beziehungsweise oder 2016/2017 mehr als 10 000 Einwohner hatten, bleibt bei 1 143 Gemeinden (71,7 Prozent) die Mietstufe nach der Neufestlegung unverändert. Änderungen gibt es bei 452 Gemeinden (28,3 Prozent), davon werden 164 Gemeinden (**10,3 Prozent**) heraufgestuft. 38 dieser heraufgestuften Gemeinden (2,4 Prozent) werden der Mietstufe VII (Abweichung vom Bundesdurchschnitt mehr als 35 Prozent) zugeordnet. 288 Gemeinden (18,1 Prozent; Differenzen sind rundungsbedingt) werden herabgestuft.“

Die Heraufstufung betraf gerade einmal ein Zehntel der Kommunen.

Aufgrund der zum 1.1.2020 geplanten Reform des Wohngeldes hat das Bundesministerium die Wohngeldstatistik ausgewertet. Die Daten der Wohngeldstatistik zum 31. Dezember 2016 und 31. Dezember 2017 einschließlich der bis zum 31. März 2018 erfolgten rückwirkenden Bewilligungen liegen der Neubewertung zugrunde. Aufgrund der Mietpreisentwicklung wurde Nürnberg nach dieser Ermittlung auf die Stufe V hochgestuft, die Stadt Fürth auf die Stufe IV. Erlangen bleibt auf der Stufe IV.

Höchstgrenzen nach § 12 WoGG (2020, Regierungsentwurf):

Stadt Nürnberg: 525,00 Euro

Stadt Fürth 478,00 Euro

Stadt Erlangen 478,00 Euro

Die Diskrepanz zwischen den Ermittlungen über die tatsächliche Mietpreisentwicklung bei WohngeldbezieherInnen und dem Ergebnis des Nürnberger Konzepts, dem Daten aus fast dem gleichen Zeitraum zugrunde liegen, lässt erhebliche Zweifel an der Schlüssigkeit aufkommen. Ebenso verwundert es, dass die ausführliche Mietmarktbeobachtung des Amtes für Wirtschaft im »schlüssigen Konzept« weder erwähnt noch berücksichtigt wird. Hier wird ein hoher Anstieg der Mieten gerade im einfachen Bereich und in Stadtteilen, in denen besonders viel SGB II-Leistungsberechtigte wohnen, festgestellt. Zudem wird aufgezeigt, dass selbst zu den Durchschnittswerten des Mietspiegels fast keine Wohnung auf dem Angebotsmarkt zu erreichen war.

Die Mietpreisstufen der 15 größten Städte Deutschlands. **Nur in drei Städten gab es Erhöhungen.**

Stadt	Mietstufe aktuell	Mietstufe 2020	Mietstufenentwicklung
München	VI	VII	erhöht
Düsseldorf	VI	VI	gleich
Frankfurt/M.	VI	VI	gleich
Stuttgart	VI	VI	gleich
Hamburg	VI	VI	gleich
Köln	VI		gleich
Nürnberg	IV	V	erhöht
Hannover	IV	V	erhöht
Bremen	IV	IV	gleich
Berlin	IV	IV	gleich
Essen	IV	IV	gleich
Dresden	III	III	gleich
Duisburg	III	III	gleich
Dortmund	III	III	gleich
Leipzig	II	II	gleich

Anhang 2: Bedarfsunterdeckung laut Statistiken Bundesagentur

Wohn- und Kostensituation - Deutschland, West/Ost, Länder, Kreise und Jobcenter (Monatszahlen) - August 2019 -

Quelle:

https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?nn=1021940&year_month=201908&pageLocale=de&view=processForm&topicId=1023396®ionInd=td

Vergleich der 20 größten Städte + Fürth + Erlangen (eigene Darstellung einschl. Nebenkosten und Heizung)

Die Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht monatlich mit leichter zeitlicher Verzögerung eine Statistik zu den anerkannten und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft. Die Statistik zeigt, dass die Richtwerte der Angemessenheit nicht den tatsächlichen Kosten entsprechen.

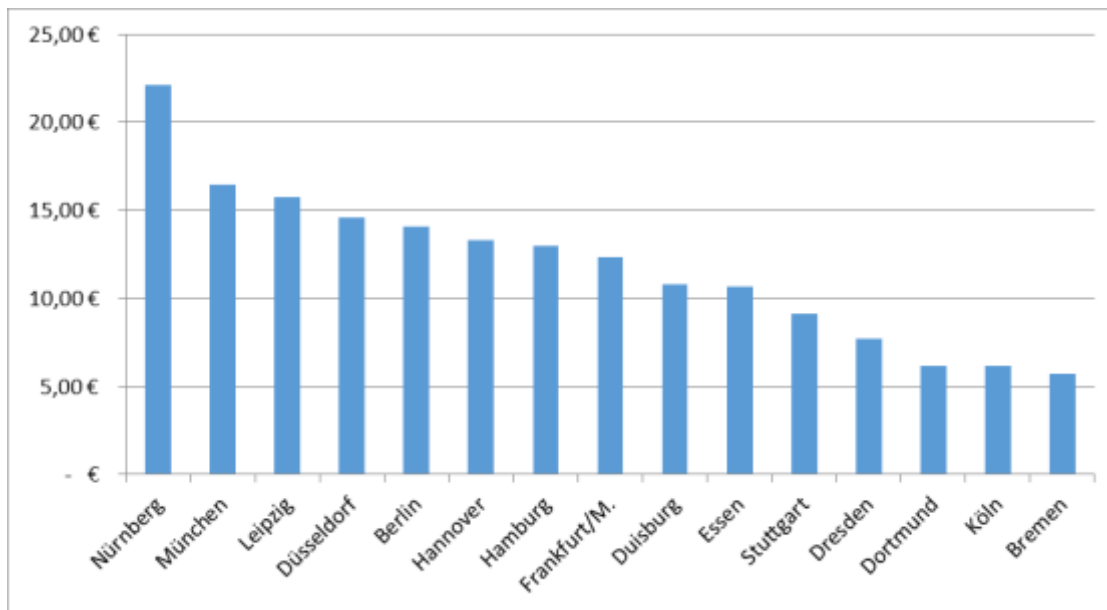
Tatsächlich ist die Diskrepanz höher als die Statistik ausweist:

- 1) In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs finden die Richtwerte keine Anwendung im Sinne der Anerkennung nur niedrigerer Kosten der Unterkunft
- 2) Einmalige Nachforderungen bei Betriebskosten bleiben in der Statistik unberücksichtigt, weil sie bei nicht voll anerkannten Unterkunfts-kosten nicht geltend gemacht werden. Das Jobcenter Nürnberg weist bei der Absenkung der übernommenen Unterkunfts-kosten im Rahmen der Kostensenkungsaufforderung ausdrücklich darauf hin, dass zukünftige Nachforderungen nicht mehr übernommen werden. Sie werden daher in der Regel auch nicht eingereicht.

Die reinen Betriebskosten betragen durchschnittlich 1,64 Euro pro Quadratmeter. Den Richtwerten liegt allerdings ein Wert von 1,51 Euro zugrunde. Allein dadurch müsste sich der Richtwert um 6,50 Euro erhöhen.

In keiner anderen Stadt über 500.000 Einwohnern ist die Lücke zwischen den anerkannten und den tatsächlichen Kosten der Unterkunft so hoch wie in Nürnberg.

Bedarfsunterdeckung nach den aktuell vorliegenden letzten Zahlen vom Mai 2019 der Bundesagentur für Arbeit:



Die Bedarfsunterdeckung bezeichnet einen Durchschnittswert. Bei langjährigen Mietverhältnissen ist die durchschnittliche Bedarfsunterdeckung niedriger als bei Mietverhältnissen, die innerhalb der letzten 5 Jahre eingegangen worden sind. Aktuelle Anmietungen innerhalb der sogenannten Mietobergrenzen auf dem freien Wohnungsmarkt sind nur im Bereich der Kleinstwohnungen möglich.